

Eckpfeiler für den Fall der Fälle

Berufsunfähigkeitsschutz bei der Bayerischen Ärzteversorgung

Wer ins Berufsleben einsteigt, denkt oftmals nicht daran, dass die Karriere einmal ein jähes Ende finden könnte. Das Risiko, durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall nicht mehr arbeiten zu können, gehört leider zu den Schicksalsschlägen des Lebens. Ein wesentlicher Eckpfeiler der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) ist daher auch die Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit.

Welche Voraussetzungen gelten für ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit?

Nach dem Satzungsrecht liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn das Mitglied gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, durch Ausübung des Berufes als Zahnarzt seine Existenz zu ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall entstanden ist. Auch Freizeitunfälle und allgemeine Erkrankungen sind abgedeckt. Eine nur teilweise Berufsfähigkeit oder die Unfähigkeit zur Ausübung eines Teilbereiches des Berufes begründen dagegen noch keinen Anspruch auf Zahlung der Versorgungsleistung.

Es kommt auch nicht allein darauf an, ob die Anforderungen der zuletzt ausgeübten konkreten Tätigkeit noch erfüllt werden können. Mitglieder müssen sich – auch im fortgeschrittenen Alter – grundsätzlich auf alle Tätigkeiten verweisen

lassen, zu deren Ausübung sie durch ihre Ausbildung berechtigt und – unter Berücksichtigung ihres beruflichen Werdeganges und der erworbenen Qualifikation – befähigt sind. Da für Zahnmediziner allerdings viel weniger solcher Ausweichtätigkeiten anerkannt sind als für Humanmediziner, ist in den meisten Fällen die gesundheitliche Einschränkung bezüglich der „Tätigkeit am Stuhl“ für eine Anerkennung ausreichend.

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres können Mitglieder ein Ruhegeld beantragen, das grundsätzlich ab Beginn der einschlägigen Erkrankung gezahlt wird – sofern die Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten erfolgt. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres kann vorgezogenes Altersruhegeld mit entsprechenden Abschlägen beantragt werden. Der Antragstellung auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit folgt in der Regel eine Begutachtung durch

den ärztlichen Gutachterdienst der BÄV. Wichtig ist, möglichst zeitnah Kontakt zum Versorgungswerk aufzunehmen. Bei einer Verzögerung der Antragstellung von mehr als einem Jahr wird das Ruhegeld erst ab Antragseingang gezahlt. Es kann daher ratsam sein, den Antrag auf Berufsunfähigkeit bereits zu stellen, wenn eine voraussichtlich länger andauernde Erkrankung diagnostiziert wird. Wurde ein Antrag eingereicht und die Erkrankung bessert sich, kann dieser während des Verfahrens jederzeit problemlos zurückgezogen werden. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch für angestellte Mitglieder grundsätzlich mit Einstellung der Gehaltszahlung – frühestens nach Ablauf des vierten Monats, spätestens nach Ablauf von 26 Wochen, bei selbstständigen Mitgliedern nach Ablauf von 26 Wochen seit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Geht die vorübergehende Berufsunfähigkeit in eine dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhe-

geld rückwirkend vom Beginn der Berufsunfähigkeit gezahlt.

Ein Teilruhegeld ist bei dieser Ruhegeldart nicht möglich. Für Mitglieder, die ab dem 60. beziehungsweise 62. Lebensjahr (bei Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31. Dezember 2011) ein vorgezogenes Altersruhegeld beziehen, ist Folgendes bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres zu beachten: Tritt eine Berufsunfähigkeit nach dem Zeitpunkt ein, in dem bereits ein vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen wird, sei es als Vollruhegeld oder als Teilruhegeld, besteht, auch aus den nicht in Anspruch genommenen Anwartschaften, kein Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Liegt ein Teilruhegeldbezug vor, können bis zum Bezug des vollen Altersruhegeldes jedoch – anders als beim Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit – auch nach Einstellung der beruflichen Tätigkeit freiwillige Mehrzahlungen als alleinige Beitragszahlungen geleistet werden, um den späteren Ruhegeldanspruch zu erhöhen.

Wie hoch ist die Absicherung?

Die Höhe der Leistung berechnet sich grundsätzlich aus den eingezahlten Beiträgen. Hier gilt der Grundsatz: Wer mehr einzahlt, bekommt eine höhere Rente. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird dabei betragsmäßig auf die Höhe eines vorgezogenen Altersruhegeldes zum 63. Lebensjahr begrenzt (mit den entsprechenden Abschlägen). Ein weiteres wichtiges Element ist die sogenannte Zurechnung. Aus den in den vorangegangenen Jahren gezahlten Pflichtbeiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen wird dabei der individuelle Jahresdurchschnittsbeitrag ermittelt. Dieser wird als fiktiver Jahresbeitrag für die Zeit zwischen dem Ruhegeldbeginn und dem Ende des Zurechnungszeitraumes zugrunde gelegt und ebenfalls verrechnet. Kinderbetreuungszeiten wirken sich nicht nachteilig aus: Werden im ersten Jahr nach der Geburt geringere oder keine Beiträge entrichtet, hat das keinen Einfluss auf die Zurechnung. Zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus bei Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit Kindergeld (zehn Prozent des jeweiligen Ruhegeldes) gewährt.

Was ist das Mindestruhegeld für Berufseinsteiger?

Eine besondere Leistung für Berufseinsteiger ist das Mindestruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Dieses wird gewährt, wenn der Versorgungsfall in den ersten fünf Jahren nach dem Hochschulabschluss eintritt und überwiegend eine Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wurde. Eine weitere Voraussetzung ist insbesondere die rechtzeitige Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der BÄV. Das Mindestruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt im Jahr 2024 monatlich 1.779,79 Euro. Der für das Mindestruhegeld berücksichtigungsfähige Fünf-Jahres-Zeitraum kann bei Geburt und Betreuung von Kindern um maximal neun Jahre verlängert werden.

Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Risiko der Berufsunfähigkeit zu denjenigen Wechselfällen des Lebens gehört, denen der Einzelne in der Regel nicht mehr aus eigener Kraft entgegen treten kann. Hier ist die Hilfe einer starken Solidargemeinschaft notwendig. Aus diesem Grund gewährt die BÄV eine weitreichende, auf den zahnärztlichen Beruf zugeschnittene Absicherung. Die Satzung

des Versorgungswerkes sieht weder eine Gesundheitsprüfung noch eine Wartezeit vor. Jedes Mitglied genießt von Anfang an vollen Schutz gegen Berufsunfähigkeit. Zahnärzte sind damit wesentlich umfassender als in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert. Zudem besteht mit dem Mindestruhegeld bei Berufsunfähigkeit gerade für jüngere Bezieher von Berufsunfähigkeitsruhegeld eine vergleichsweise hohe finanzielle Absicherung.

Das Versorgungswerk übersendet jährlich an jedes Mitglied eine individuelle Anwartschaftsmitteilung. In dieser Bescheinigung wird die Höhe des Ruhegeldes bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zum 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesen. Jederzeit kann im Onlineportal BÄV24 (www.baev24.de) eine aktuelle Ruhegeld-Berechnung durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht selbstverständlich die Möglichkeit, sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BÄV zu wenden. Erhöhen lässt sich die Absicherung beim Versorgungswerk durch die Zahlung von freiwilligen Mehrzahlungen. Es hängt vom jeweiligen Absicherungsbedürfnis des Einzelnen ab, ob er darüber hinaus privat vorsorgen will. Ein Vergleich der Angebote und ein genauer Blick ins Kleingedruckte der Vertragsunterlagen ist dabei dringend zu empfehlen.



DR. MICHAEL FÖRSTER

Referent Ärzteversorgung der BLZK und 1. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung



MAIKE ALBRECHT

Co-Referentin Ärzteversorgung der BLZK und Mitglied des Landesausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung